

1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Dreiheide

Aufgrund von § 22 und § 50, Absatz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. Mai 2007 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Schutzgegenstand

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Dreiheide werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, wie Hecken und Sträuchern, unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 3. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
 4. Alleen, einschließlich Obstbaumalleen,
 5. Hochstammobstbäume außerhalb von Gärten.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.
Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
 3. bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum,
 4. bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 2 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstpflanzungen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 4. Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,
 6. Nadelgehölze und Koniferen, soweit sie nicht den Status eines geschichtlichen Denkmals oder Naturdenkmals haben, als Solitärpflanzen etwa 100 Jahre alt sind oder zu einem schützenswerten Biotop oder einer schützenswerten Landschaft gehören,
 7. Robinien, Birken, Weiden, Pappeln, Sträucher und Hecken auf Privatgrundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder Innenbereich (§ 34 BauGB)

- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 – 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 – 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 – 7 entgegenstehen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 – 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 – 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

Artikel 2

Anlage zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Dreieiche

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen:

Stammumfang bei Bestands- minderung	30-50 cm	>50-90 cm	>90-150 cm	>150-220 cm	>220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	bis 5 x A	bis 5 x B	bis 5 x C	bis 5 x D	bis 5 x E

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße	
A	Heister bis 3 m Höhe	
B	Hochstamm, Stammumfang	8-14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang	14-20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang	20-30 cm
E	Solitär, Stammumfang	30-50 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 2 und die Anlage zur Baumschutzsatzung der Satzung vom 27.02.2001 außer Kraft.

Fink
Amt. Bürgermeister



22. Mai 2007

BAUMSCHUTZSATZUNG

der Gemeinde Dreiheide

Aufgrund von § 22 und § 50, Absatz 1, Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106) hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 27. Februar 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Dreiheide werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, wie Hecken und Sträuchern, unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge.
3. Sträucher von mindestens 2 Metern Höhe.
4. Hecken im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) ab 10 Metern Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 10 Metern Länge,
5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
6. Alleen, einschließlich Obstbaumalleen.
7. Hochstammobstbäume außerhalb von Gärten,

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.
2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
3. bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum.
4. bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 2 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
4. Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64, Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21, Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiß-, Scheuer- oder Trittschäden, zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2, Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, daß die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 1 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2, Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen oder zu lagern, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Gemeinde Dreiheide erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

(2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25, Absatz 2, Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Dreieide unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde Dreieide innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Gemeinde Dreieide gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde Dreieide nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde
oder
 2. überwiegend Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53, Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes auf betroffenem Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

(5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.

(6) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muß das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 5 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen- /Bauprüfordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

(2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10, Absatz 1, Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Falle des § 5, Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antrags-

unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5, Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, aus. Im übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54, Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61, Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61, Absatz 1, Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig handelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne § 61, Absatz 1, Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6, Nr. 2, Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (5) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 40 €, aber höchstens 51.000 €, geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. November 1994 außer Kraft.

Klepel

Bürgermeister

27. Februar 2001

ANLAGE ZUR BAUMSCHUTZSATZUNG

der Gemeinde Dreiheide

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen:

Stammumfang bei Bestands- minderung	30-50 cm	>50-90 cm	>90-150 cm	>150-220 cm	>220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße	
A	Heister bis 3 m Höhe	
B	Hochstamm, Stammumfang	8-14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang	14-20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang	20-30 cm
E	Solitär, Stammumfang	30-50 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baum-
schulqualität zu ersetzen.